



Kanton Zürich
Baudirektion



Vorentwurf

vom 27. September 2023

PBG-Revision «Weiler» – Synopse

Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP; LS 701.12)



Geltendes Recht	Änderung Vernehmlassung	Antrag und Begründung
	<p>LS 701.12</p> <p>Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)</p> <p>(Änderung vom ; Weiler)</p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst:</i></p> <p>Die Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen vom 1. Mai 2016 wird wie folgt geändert:</p>	
§°10. 1°Der Grundzonenplan kann mit folgenden Plänen ergänzt werden:	§°10. 1°Der Grundzonenplan kann mit folgenden Plänen ergänzt werden:	
a. Kernzonen und Weiler (EP 1)	a. Kernzonen und Weilerzonen (EP 1)	
[Ergänzungspläne 2 bis 14]	lit. b bis n unverändert.	
<p>2°Die Gemeinden können Inhalte der Ergänzungspläne, soweit dies zweckmässig ist, zusammengefasst darstellen.</p> <p>3°Ergänzungspläne können weitere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen als Informationsinhalt enthalten. Es werden die für den Kataster definierten Signaturen verwendet.</p>	Abs. 2 und 3 unverändert.	
Anhang zur Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen	Anhang zur Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen	



Geltendes Recht	Änderung Vernehmlassung	Antrag und Begründung
C. Kommunale Zonen	C. Kommunale Zonen	
Weiler	Weilerzone	
Weiler Farbcode C/M/Y/K 35/60/84/21 	Weilerzone Farbcode C/M/Y/K 0/0/100/34 	